

Einschreiben

**Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
Herrn Landrat S. Hinterseh
Dezernat IV - Umwelt und Gesundheit
Herren J. Gwinner und V. Haas
Am Hoptbühl 2
78048 Villingen-Schwenningen**

Stühlingen, 20. Januar 2017

Widerspruch gegen die Immissionschutzrechtliche Genehmigungen vom 21.12.2016 und vom 29.12.2016

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);

Solarcomplex Windpark Länge (Errichtung von 8 Windenergieanlagen in
78166 Donaueschingen-Neudingen / 78183 Hüfingen-Fürstenberg)

Genehmigungsantrag nach §§ 4, 19 BImSchG vom 03.06.2016

Verz.-Nr. IM 004/16

Green City Energy Windpark Blumberg (Errichtung von 5 Windenergieanlagen
in 78176 Blumberg-Riedöschingen)

Genehmigungsantrag nach §§ 4, 19 BImSchG vom 16.08.2016

Verz.-Nr. IM 006/16

Sehr geehrte Herren Hinterseh, Gwinner und Haas

Im Namen des Forums für regenerative Energien im Einklang mit Mensch und Natur widerspreche ich den von Ihnen gewährten immissionschutzrechtlichen Genehmigungen in folgenden Punkten:

1. Verfahrenstechnische Unterlassungen

1.1 Missachtung des Prinzips der Öffentlichkeit

Die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg schreibt in § 20, Absatz 2 vor, dass bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die unmittelbar raum- oder entwicklungsbedeutsam sind oder das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner nachhaltig berühren, die Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie die Ziele, Zwecke und Auswirkungen unterrichtet werden sollen. Sofern dafür ein besonderes Bedürfnis besteht, soll den Einwohnern allgemein Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben unberührt.

In keiner der betroffenen Gemeinden wurde nach unserem Kenntnisstand den Einwohnern Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Für ein raum- und entwicklungsbedeutsames Projekt mit 13 je 230 Metern hohen Riesentürmen,

die den Stuttgarter Fernsehturm um 13 Meter übertreffen und einem Investitionsumfang von ca. 70 Mio. Euro wäre eine für alle betroffenen Gemeinden und Orte gemeinsame Informationsveranstaltung Pflicht der Verwaltung gewesen. Auf den Webseiten von Donaueschingen, Hüfingen und Blumberg, sowie auch auf den Seiten des Landratsamts fehlen Information zum geplanten Windpark und dazugehörige Visualisierungen der sich stark verändernden Landschaft gänzlich. Niederschriften von entsprechenden öffentlichen Gemeinderats-Sitzungen zum geplanten Windpark und diesbezüglich gefassten Beschlüssen fehlen auf allen Webseiten oder sind nur mit verfeinerten Suchtechniken auffindbar.

Ihr Argument, dass der von der Bevölkerung unwidersprochene Windkraft-Teilflächennutzungsplan vom Dezember 2013 Grundlage für eine Nicht-information bezüglich des aktuellen Projekts sei, entbehrt jeglicher Logik, vor allem, weil die damaligen Ausschreibungs-Gewinner WPD und dge-Wind (das Grüne Emmissionshaus Freiburg) aus Gründen der wegen fehlendem Wind nicht wirtschaftlich realisierbaren Projekte stillschweigend ausgestiegen sind. Eine Information der Einwohner über den Rückzug (sowie über dessen Gründe) der damaligen Ausschreibungsgewinner erfolgte weder durch die Verwaltungen der Kommunen noch durch das Landratsamt. Diese Unterlassung entspricht der gängigen Informations-Politik. Es werden bezüglich der „Wind-Energiewende“ prinzipiell nur vermeintliche Erfolgsmeldungen publiziert und damit die „Gutgläubigen“ und „Obrigkeitsgläubigen“ unter den Einwohnern in den irrigen Glauben versetzt, die Windkraft könne konventionelle Kraftwerke ersetzen. Jüngstes und eklatantes Beispiel dieser Politik ist folgender Auszug aus dem Südkurier-Artikel „Warten auf die Rotoren“ vom 17.1.2017: „Bei Verenafohren geht das Unternehmen von 20 Millionen Kilowattstunden aus, was zur Deckung des Energiebedarfs von 20 000 Menschen entspricht und etwa der Bevölkerung von Engen, Tengen und Hilzingen entspricht.“ Jeder denkende Leser müsste sich fragen, ob die 20 000 Menschen bei jeder Windflaute auf Elektrizität verzichten.

Es verwundert deshalb nicht, dass sich jetzt massiver Widerstand gegen die BImSchG-Genehmigungen manifestiert. Auch an der Materie interessierte Bürgern wurde durch die fehlende Informationspolitik eine Verfolgung der aktuellen Situation massiv erschwert.

Das Vorgehen der Gemeindebehörden Donaueschingen, Hüfingen und Blumberg widerspricht den Zielen der Landesregierung, welche Baden-Württemberg zum Musterland von lebendiger Demokratie und Bürgerbeteiligung erklärt und nach der Bürgerbeteiligung die Regel sein und nicht die Ausnahme soll.

Als Landratsamt hat die in Ihrem Amt angesiedelte Kommunalaufsicht die Aufsichtsmaßnahmen nach Landesrecht bezüglich Öffentlichkeit damit klar verletzt.

Auf Grund der offensichtlichen Missachtung der Öffentlichkeit, der stattgefundenen nicht-öffentlichen Absprachen, Ausschuss- und Gemeinderatssitzungen, der fehlenden Abklärung des Bürgerwillens empfehlen wir den Rückzug der ausgesprochenen Genehmigungen. Die aktuellen politischen Verwerfungen (Trump-Wahl und Brexit, Erstarkung der AfD) zeigen klar auf, welche Folgen die Missachtung der Bürgerbeteiligung in der Demokratie haben kann.

1.2 Verletzung der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)

§ 4d dieser Verordnung schreibt Angaben zur Energieeffizienz vor. Diese fehlen in den Antrags- und Bewilligung-Unterlagen vollständig. **Bis die Angaben zur Energieeffizienz der WEA nachgeliefert werden, ist die Genehmigung als ganzes nicht vollständig und damit widersprüchlich zur Verordnung ausgesprochen worden. Die Genehmigungen sind damit ersatzlos zu widerrufen.**

Es wird den Antragsstellern schwer fallen, eine nachvollziehbare Energieeffizienz für Windräder nachzuweisen, weil diese wegen des flatterhaften Windvorkommens einerseits nur einen Bruchteil der Jahresstunden laufen und damit nur einen Bruchteil der installierten Leistung arbeiten werden. Damit kann nur unter Mithilfe der planbaren konventionellen Grundastkraftwerke Windstrom kontrollier- und damit brauchbar ins Stromnetz eingespeist werden. Siehe dazu auch Absatz 3.3.2.1 dieses Widerspruchs.

2. Windhöffigkeit

2.1 Windmessdaten

Die von mir am 14. Dezember eingesehenen Antragsunterlagen der beiden Projektträger enthielten aus Vertraulichkeitsgründen keine Windmessdaten, die Einsicht in bestehende Ertragsgutachten und Windmessdaten nach TR6 wurde uns aus für uns nicht nachvollziehbaren Gründen verweigert. Nicht nachvollziehbar, weil nach dem Rückzug von zwei ehemaligen Ausschreibungs-Gewinnern kaum noch großer Konkurrenzdruck um die mit Wahrscheinlichkeit defizitären Standorte bestehen kann.

2.2 Windmessungen durch die Projektträger

Die von Solarcomplex in Auftrag gegebene, und in den Antragsunterlagen zur Einsicht erlaubte Eisfallanalyse des TÜV zeigt, dass standortspezifische Winddaten eines wahrscheinlich von Solarcomplex betriebenen Lidars (Messzeitraum: 08.05.2015 bis 31.12.2015) zur Verfügung standen. In der Zusammenfassung der Ergebnisse des Gutachtens spricht der TÜV davon, dass die aufbereiteten Winddaten mit Unsicherheiten behaftet sind. Die in Absatz 4.2 gezeigten Mittelwerte von 6.4 m/s, korrigiert durch den Unsicherheitsfaktor von 14.7% führen zu unsicheren Windgeschwindigkeiten von 5.64 m/s auf 164 m Nabenhöhe. Rückgerechnet auf die im Windenergieerlass definierten Mindestertragsschwellen auf 100 m Höhe ergeben sich (bei 150m statt 164 m Nabenhöhe) ca. 5.18 m/s.

Höhe über Grund	Windgeschwindigkeit
150 m	5.64 m/s
140 m	5.58 m/s
130 m	5.52 m/s
120 m	5.45 m/s
110 m	5.38 m/s
100 m	5.29 m/s
90 m	5.20 m/s

Die im Eisfallgutachten enthaltenen von 5.64 m/s/164 NN mit den vom TÜV bestätigten Unsicherheiten werden zur absoluten Unsicherheit, wenn die

folgenden Tatsachen mit einbezogen werden:

2.2.1 Messzeitraum

während des Messzeitraumes Mai-Dezember 2015 waren die Erträge in der Nähe liegender Anlagen um 35 – 40 % höher als die Erträge in 2016. Die Windrichtung 255 - 255 (SW – W) mit knapp 21 % und dem A-Parameter 8,3 m/s, sowie 195 – 225 (S – SW) mit 15 % und 6,6 m/s sind ebenso als einmalig zu bewerten, da z.B. im September und November 2015 weit überdurchschnittliche Starkwindereignisse für diese guten Ergebnisse verantwortlich waren. Die Solarcomplex-Anlage in Brogen hat im besagten Zeitraum 44 % mehr produziert als jetzt aktuell in 2016.

Wir messen deshalb den Langzeit-Daten der bestehenden Anlage auf der Länge mehr Gewicht zu, als den kurzzeitig, zu im Messzeitraum vorherrschenden Ausnahmebedingungen erfassten Winddaten.

2.2.3 langzeiterfasste, glaubwürdige Winddaten

Die Ihnen am 23.12.2016 zugestellten fachgutachtlichen Winddaten der bestehenden Anlage zeigen auf 90m Nabenhöhe eine durchschnittliche Windgeschwindigkeit von 4,6 m/s. Hochgerechnet auf 100 m Nabenhöhe entspricht dies 4.68 m/s und hochgerechnet auf 150 m Nabenhöhe 4.98 m/s.

2.4 Verletzung der Vorschriften des Windenergie-Erlasses

Der Windenergieerlass ist für das Landratsamt als Verwaltungseinheit zwingend und bindend. Der Erlass regelt:

2.4.1 Mindestertragsschwelle (Absatz 4.1)

Ein gutes Maß für die Beurteilung der Tauglichkeit eines Standortes für den Betrieb von Windenergieanlagen stellt der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) definierte Referenzertrag dar. Bis Ende 2011 war ein Jahresertrag für die Windenergieanlage(n) am Standort von mindestens 60% in Bezug auf einen im EEG definierten Referenzstandort Voraussetzung für eine Stromvergütung nach dem EEG. Diese Grenze ist weiterhin ein Richtwert für die minimale Windhöflichkeit, die ein Standort bieten sollte. Je nach Anlagentyp, Turmhöhe und Höhe des Standortes über Meer ist zum Erreichen dieser Mindestertragsschwelle eine für den jeweiligen Standort ermittelte durchschnittliche Jahreswindgeschwindigkeit von etwa 5,3 m/s bis 5,5 m/s in 100 m über Grund erforderlich.

2.4.2 Eingriffsregelung (Absatz 5.6.4.1.1)

Wenn Windenergieanlagen zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung eines Landschaftsbildes von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit führen, überwiegen die Aspekte des Landschaftsschutzes in der Regel die mit der Errichtung von Windenergieanlagen verfolgten Belange. Dies gilt grundsätzlich auch, wenn keine ausreichende Windhöflichkeit (vgl. Kapitel 4.1 zur Mindestertragsschwelle) vorliegt.

2.4.3 Ausnahmen von den Zugriffsverboten (Absatz 5.6.4.2.2)

Da am Ausbau der Windenergie ein erhebliches öffentliches Interesse besteht, kommt als Ausnahmegrund in erster Linie § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG in Betracht. Da aber auch die Schutzziele des Artenschutzes im öffentlichen Interesse stehen, ist bei der Frage, ob das für die Realisierung der Anlage sprechende öffentliche Interesse „überwiegt“, eine bilanzierende Gesamtbetrachtung erforderlich. Hierbei sind z.B. die Gefährdung der betroffenen Art, das Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigungen oder die besondere Windhöflichkeit des Standortes zu berücksichtigen. Zwingende

Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen grundsätzlich nicht vor, wenn an dem vorgesehenen Standort keine ausreichende Windhöffigkeit (vgl. Kapitel 4.1 zur Mindestertragsschwelle) erreicht wird.

2.5 Schlussfolgerung zur Windhöffigkeit

Ihre Genehmigungen verletzen wegen fehlender Windhöffigkeit die für die Verwaltung bindenden Vorschriften der Mindestertragsschwelle in mehrfacher Weise. Die Absätze 5.6.4.1.1 und 5.6.4.2.2 des Erlasses wurden nicht berücksichtigt und mit Ihren Bekanntgaben zur Unterbleibung einer Umweltverträglichkeitsprüfung direkt missachtet. Die Bewilligungen sind deshalb gegen geltendes Verwaltungsrecht ausgesprochen worden und aus unserer Sicht ungültig. Sollte das Landratsamt trotz der aufgezeigten Fakten den Winddaten der Antragssteller mehr Gewicht als den historisch belegten Daten beimessen, ist in die Genehmigungen zwingend die Bedingung einzuschließen, dass alle WEA, welche die im Windenergieerlass definierte Mindestertragsschwelle der durchschnittlichen Jahreswindgeschwindigkeit von 5,3 m/s bis 5,5 m/s in 100 m über Grund nicht erreichen, nach 2 Jahren Betriebszeit wieder abgebaut werden müssen.

2.5.1 Kontrolle der Jahreswindgeschwindigkeiten

Die Kontrolle der effektiven durchschnittlichen Jahresgeschwindigkeiten ist durch das Landratsamt mittels geeigneter Partner sicherzustellen und zu bezahlen.

3. Anordnung der sofortigen Vollziehung (Ziffern 1.3 und 11.7 der Genehmigungen)

3.1 Vorbemerkung

Wortlaut und Inhalt der Ziffern 11.7 stimmen in beiden Genehmigungen vollständig überein. Auch in Green City Energy Genehmigung ist von 8 Anlagen die Rede. Dies zeigt exemplarisch, in welcher Eile das Landratsamt diese Genehmigungen bearbeitet und verabschiedet hat. Wir nehmen deshalb an, dass die in Absatz 11.7 durch den Antragsteller Solarcomplex vorgebrachten Argumente durch das Landratsamt mit ähnlicher Eile und ohne vertiefte Prüfung übernommen wurden.

3.2 Absatz 5.6.4.2.2 Windenergieerlass

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen grundsätzlich nicht vor, weil wie gemäß Absatz 2 oben auf der Länge keine ausreichende Windhöffigkeit (vgl. Kapitel 4.1 Windenergieerlass zur Mindestertragsschwelle) erreicht wird.

3.3 fehlende zwingende Gründe des öffentlichen Interesses

Ich sehe das in Ziffer 11.7 durch die Projektträger monierte Vorliegen „zwingender Gründe des überwiegen-den öffentlichen Interesses“ an der Nutzung der Windenergie am Standort Länge als nicht gegeben. Dies aus folgenden Gründen:

3.3.1 § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Klimaschutzgesetz

Das LRA begründet den sofortigen Vollzug mit dem „überragenden Interesse an einem möglichst zügigen Ausbau der erneuerbaren Energien, zu denen auch die

geplanten Windenergieanlagen gehören, dokumentiert auch § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg (KSG BW) i. V. m. dem integrierten Energie- und Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg.

Damit müssen die Interessen etwaiger Widerspruchsführer bzw. Kläger - die sich ohnehin ausschließlich auf die Wahrung ihrer schutzwürdiger Interessen / die Einhaltung der drittschützenden Vorschriften (was ja durch das aufwendige Genehmigungsverfahren schon gewährleistet ist) - hinter das öffentliche und das überwiegende Interesse des Antragstellers an der sofortigen Vollziehung zurücktreten. Dem Antrag ist daher stattzugeben und die sofortige Vollziehung der Entscheidung ist anzuordnen“.

Zwecks einfacher Lesbarkeit zitiere ich nachfolgend § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr.2 des KSG:

§ 6 Integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept

(1) Die Landesregierung beschließt nach Anhörung von Verbänden und Vereinigungen ein integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept, das wesentliche Ziele, Strategien und Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele nach § 4 Absatz 1 benennt. Das integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept ist vor der Beschlussfassung nach Satz 1 dem Landtag zuzuleiten, um ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept soll erstmals spätestens 2014 beschlossen und spätestens alle fünf Jahre auf Basis der Monitoringberichte nach § 9 fortgeschrieben werden.

(2) Das integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept enthält insbesondere folgende Elemente:

1. Minderungsziele für die Treibhausgasemissionen verschiedener Emittentengruppen (Sektorziele),
2. Ziele für Handlungsbereiche zur Erreichung der Sektorziele, insbesondere Ziele zur Energieeinsparung, zur Erhöhung der Energieeffizienz und zum Ausbau der erneuerbaren Energien, unter Berücksichtigung von Sicherheit und Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung.

Das vom LRA mit dem KSG begründete öffentliche und überwiegende Interesse des Antragstellers an der sofortigen Vollziehung auf Basis des KSG ist mindestens weit hergeholt. Im ganzen KSG findet sich kein einziger Hinweis auf die Stichworte „öffentliches Interesse“ oder „zwingende Gründe“. Dass der Schutz und die Durchsetzung Naturschutzrechtlicher Belange mit §6 KSG aufgehoben sein sollen, dass Widerspruchsführer und Kläger auf Grund von §6 KSG hinter das öffentliche Interesse des profitorientierten Antragstellers eingereiht werden sollen, entbehrt jeder Grundlage.

3.3.2 besonderes überwiegendes öffentliches Interesse

Zitat aus Ihren Genehmigungen, Absatz 11.7

„Als besonderes überwiegendes öffentliches Interesse ist ferner anerkannt, wenn eine immissions-schutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage - wie hier - der Sicherung der Energieversorgung bzw. der Befriedigung des Energiebedarfs dient. Diese Sicherheit und Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung zu der die Errichtung der hier verfahrensgegenständlichen großen Windenergieanlagen ihren Teil beizutragen vermag, stellt ein Gemeinschaftsinteresse höchsten Ranges dar. Insbesondere die Förderung der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien und vor allem durch Windenergie liegt im öffentlichen Interesse“

Diese rhetorisch geschickt verfassten Argumente sind falsch, leere Worthülsen und entbehren bei näherer Prüfung jeglicher energietechnischen und statistischen Grundlagen:

3.3.2.1 Leistungseinspeisung Windkraft

Die Leistungseinspeisung aus Windkraftanlagen zeichnet sich durch starke wetterabhängige Schwankungen aus, die insbesondere im wind-schwächsten Bundesland Baden-Württemberg von Totalausfällen der Stromproduktion wegen Stillstand der Anlagen gekennzeichnet ist. Dies zeigen z. B. die Daten des Netzbetreibers Trans-netBW zur Einspeiseleistung aller baden-württembergischen Windkraftanlagen für das Jahr 2014:

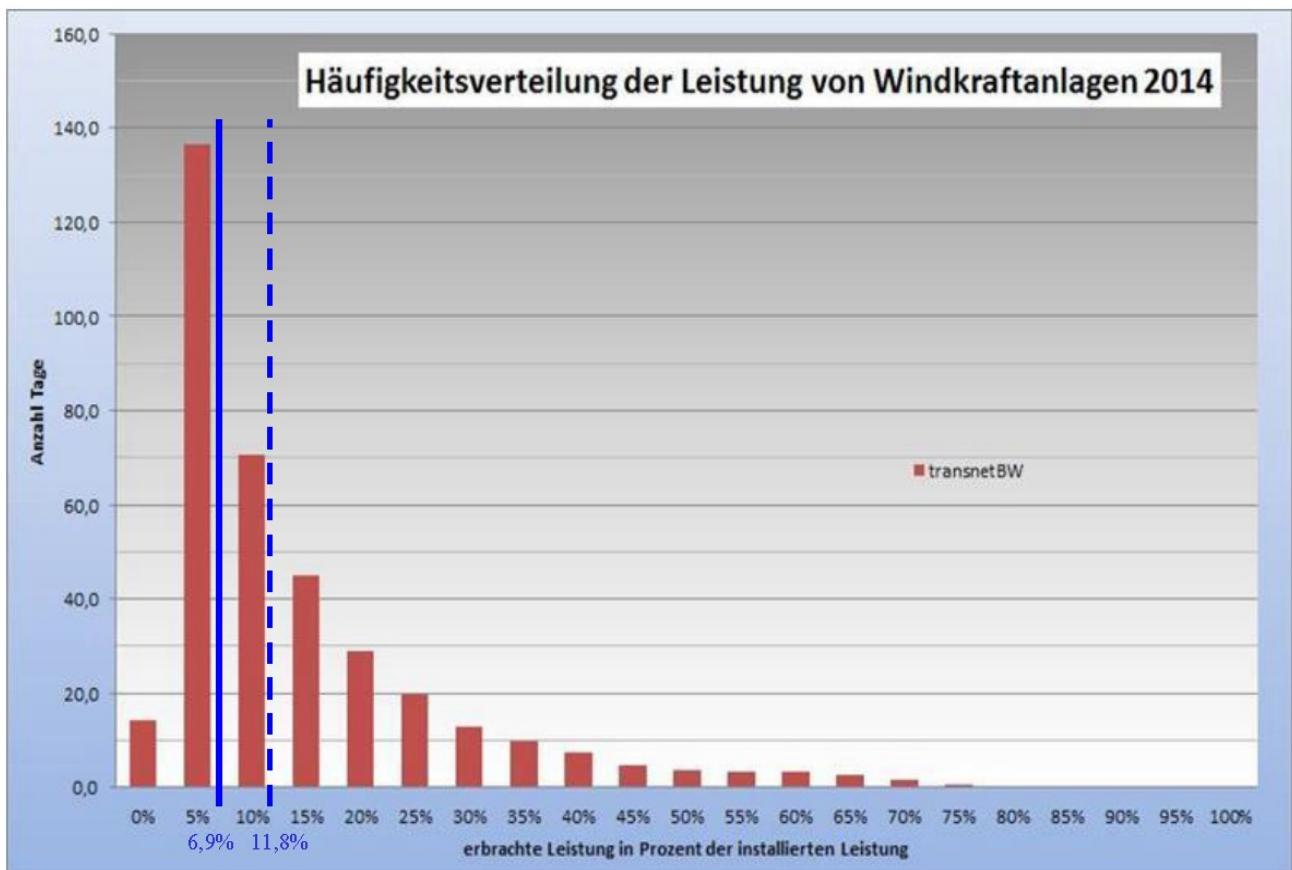
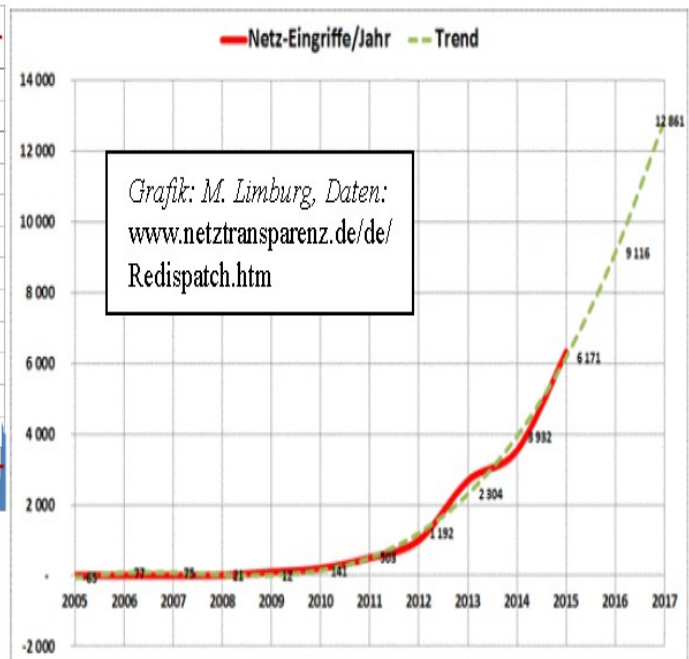
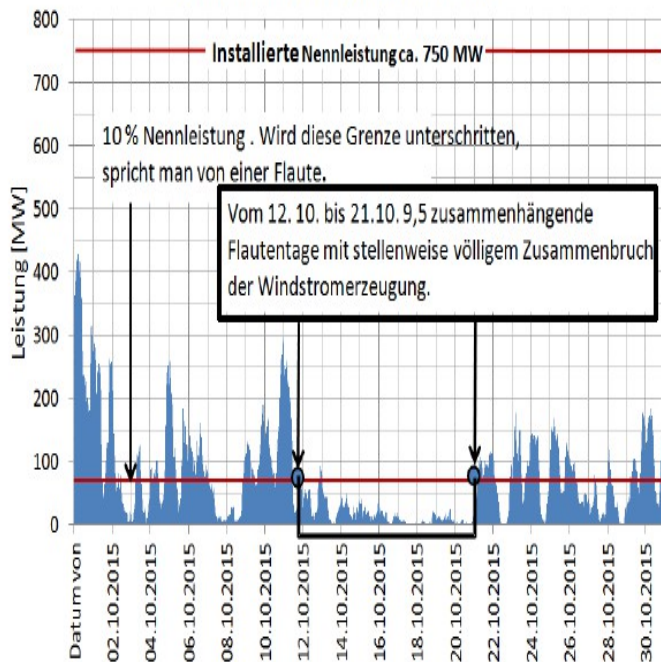


Bild: Der Balken bei 0% besagt, dass an 14 Tagen des Jahres alle WKA in Baden-Württemberg stillstanden. An 136 Tagen erbrachten sie zwischen 0% und 5% der installierten Leistung, an 70 Tagen waren es zwischen 5% und 10%, usw. Der Mittelwert der Einspeiseleistung liegt bei 11,8% der installierten Leistung, der Median bei nur 6,9%. Das bedeutet, daß in Summe ein halbes Jahr - 182 Tage - die Windkraft in Baden-Württemberg weniger als 6,9% der installierten Leistung lieferte!

Dies ändert auch der Zubau von weiteren Anlagen nicht wesentlich, da auch neuere, für Schwachwindgebiete ausgelegte Anlagen denselben Windverhältnissen ausgesetzt sind und bei keinem oder geringem Wind auch keine bzw. nur geringe Leistung abgeben, selbst wenn die Anzahl verdoppelt oder verdreifacht wird. Eine nennenswerte Sockelbildung im Sinne einer Grundlastfähigkeit lässt sich so nicht erreichen.

Bei den durch die EnBW am Standort ermittelten Windverhältnissen liegen die Windgeschwindigkeiten über das Jahr verteilt zu 21 % unterhalb der Einschalt-schwelle des Generators, zu weiteren 38 % sind die Windstärken zu schwach, um mindestens eine durchschnittliche Leistungsabgabe sicherstellen zu können. Zehn Tage Flaute am Stück ist in Baden-Württemberg keine Seltenheit, wie nachfolgende Grafik aus dem Oktober 2015 zeigt (linkes Bild):

Windstromeinspeisung BW, Oktober 2015



Wegen der zufallsabhängig stark schwankenden Leistungsabgabe, die darüber hinaus noch von häufigen Stillstandszeiten gekennzeichnet ist, ist jede noch so hohe Zahl von Windenergieanlagen nicht in der Lage, konventionelle, regelbare Kraftwerke wie z. B. Kohle- oder Kernkraftwerke, welche unsere Grundlastversorgung bereitstellen, zu ersetzen, solange keine großindustriellen Speichermöglichkeiten vorhanden sind. Auf absehbare Zeit sind jedoch solche Speichermöglichkeiten nicht verfügbar.

Windkraftanlagen sparen zudem keine CO₂-Emissionen ein, da wegen des Einspeisevorrangs für das schwankende Angebot aus regenerativen Quellen die konventionellen Kraftwerke häufig rauf- und runtergeregelt werden müssen, was gegenüber dem Dauerbetrieb zu erhöhtem CO₂-Ausstoß führt. Trotzdem dürfen die Betreiber von Windkraftanlagen CO₂-Verschmutzungsrechte verkaufen. Deren Käufer jedoch dürfen das CO₂, welches in Wirklichkeit gar nicht eingespart wurde, dann auch noch zusätzlich freisetzen.

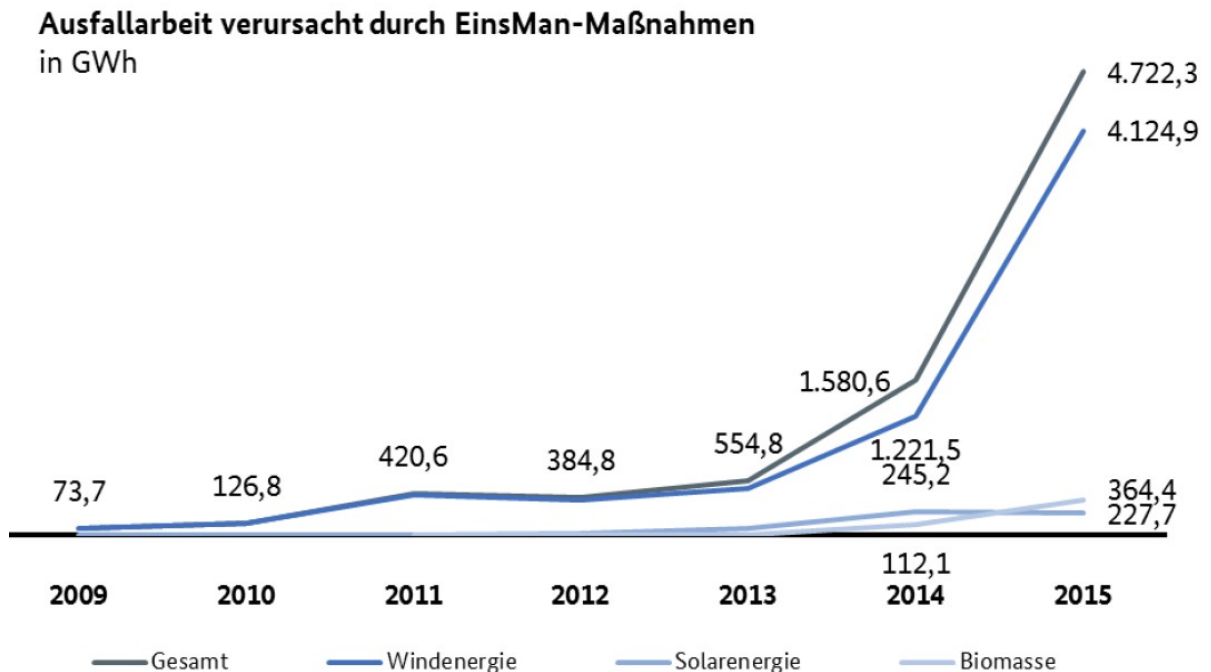
Die steigende Anzahl von Windkraftanlagen wirkt sich auf die Netzstabilität äußerst negativ aus. Insbesondere die kurzfristig auftretenden enormen Leistungssprünge bei der Einspeisung von Windenergie stellen ein großes Problem für die Stabilität unseres Stromnetzes dar. Die Zahl der kritischen Netzzustände steigt seit einigen Jahren exponentiell an (siehe Grafik oben, rechtes Bild), im Jahr 2016 rechnet man damit, daß jede Stunde ein Eingriff zur Stabilisierung des Netzes notwendig ist, die Gefahr eines großräumigen Stromausfalls jedes mal eingeschlossen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass aufgrund vorstehender Ausführungen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Errichtung der Windenergieanlagen auf der Länge nicht bestehen.

3.3.2.2 Ausfallarbeit

ist der Verlust elektrischer Energie durch Maßnahmen des Einspeisemanagements (Abregelung). Die trotz privilegierter Netzeinspeisung abgeregelte Windstrom-Menge betrug gemäß Bundesnetzagentur und Bild unten 2014

1.221,5 Gwh und 2015 3,4 mal mehr, nämlich 4.124,9 Gwh. Im Jahr 2014 produzierte Baden-Württemberg mit 549,9 MW installierter Windkraft-Leistung 664,3 Gwh. Im Jahr 2015 sind 693,95 MW installierte Leistung vorhanden, welche hochgerechnet einer Produktion von 838.3 Gwh entspricht. Also 5 mal weniger, Strom, als Bundesweit vernichtet, aber an die Produzenten bezahlt werden musste.



Dass der Bau von 13 WEA auf der Länge, welche die Ausfallarbeit unweigerlich verstärken werden, von den Projektträgern und dem Landratsamt mit öffentlichem Interesse begründet wird, ist angesichts dieser Zahlen mehr als unverständlich.

3.3.2.3 Soziale Ungleichheit

Zitat aus dem Monitoring-Bericht 2016 der Bundesnetzagentur:

„Die Zahl der von Netzbetreibern durchgeführten Sperrungen von Haushaltskunden im Auftrag des örtlichen Grundversorgers hat sich im Jahr 2015 um 20.000 auf 331.273 reduziert. Zugleich wurde die Abfrage der Sperrungen bei den Stromlieferanten weiter differenziert. Nun werden auch Sperrungen von Haushaltskunden bei Vertragsverhältnissen außerhalb der Grundversorgung erfasst. Insgesamt wurden für alle Vertragsarten von den Lieferanten rund 359.000 Sperrungen für das Jahr 2015 gemeldet. Zudem wurden etwa 6,3 Mio. Sperrandrohungen von den Lieferanten gegenüber Haushaltskunden ausgesprochen.“

Während drei mal mehr Einwohner als Reutlingen aufweist, wegen Zahlungsschwierigkeiten deutschlandweit vom Strom getrennt werden, profitieren Landbesitzer, Eigenheimbewohner, Windkraftbauer und Betreiber von den stetig zunehmend fließenden EEG-Beiträgen. Die 13 Windkraftanlagen auf der Länge würden zur Steigerung der im Strompreis enthaltenen EEG-Umlage beitragen, weil sie zur zusätzlichen Abregelung beitragen würden.

Schlussfolgerung zu Punkt 3, sofortige Vollziehung:

Am 13. November 2013 stellte der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Lage sein aktuelles Jahresgutachten der Öffentlichkeit

vor. Im 10. Kapitel des Gutachtens widmen sich die finanziell und politisch unabhängigen, fachlich hochgradig kompetenten Volkswirte der Energiepolitik. Daraus die folgenden markanten Sätze:

„Das Großprojekt wird derzeit ohne ein schlüssiges Gesamtkonzept umgesetzt.“

„Zudem fehlt weiten Teilen der Politik offenbar nach wie vor die Einsicht, dass mit der bisherigen Vorgehensweise erhebliche volkswirtschaftliche Ressourcen verschwendet wurden, die beim Streben nach Wohlfahrt und gesellschaftlichem Fortschritt an anderer Stelle fehlen werden.“

„Wer die Energiewende erfolgreich umsetzen will, muss den politischen Widerstand der größten Profiteure des aktuellen Fördersystems zum Wohle der Verbraucher überwinden.“

„Bevor ein entsprechendes Marktdesign gefunden und etabliert wird, bietet sich ein Moratorium bei der Förderung erneuerbarer Energien an, da der Zubau an Kapazitäten bereits die Integrationsfähigkeit des Systems ausgereizt hat.“

Die Frankfurter Allgemeine titelt am 12. Januar 2017:
Bundesrechnungshof kritisiert undurchsichtige Energiewende
aus dem Artikel das folgende Zitat:

Auch konstatieren die Bundesprüfer eine Schieflage bei der Betrachtung der mit der Energiewende verfolgten Ziele: „Versorgungssicherheit und Bezahlbarkeit müssen genauso konkretisiert, bewertet und quantifiziert werden wie das bereits ausreichend quantifizierte Ziel Umweltverträglichkeit.“ Sie regen an, Obergrenzen für die Ausweitung der Kosten der Energiewende aufzuzeigen. „Versorgungssicherheit und Bezahlbarkeit müssen als begrenzenden Faktoren für die Weiterentwicklung der Energiewende wahrgenommen werden.“

Angesichts obiger Tatsachen ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung (Ziffern 1.3 und 11.7 der Genehmigungen) ersatzlos zu streichen, weil ein besonderes überwiegendes öffentliches Interesse nicht nachgewiesen werden kann.

4. Artenschutzrechtliche Gutachten

Zitate aus Absatz B. Naturschutz- und forstrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung Ihrer Genehmigungen:

„der Kompensationsbedarf für das Schutzgut Pflanzen und Tiere im Eingriffsbereich der WEA-Standorte beträgt 1.094.401 Ökopunkte.“

Hier fehlt der Bezug zu Ziffer Absatz 5.6.4.2.2 des Windenergieerlasses, welcher bei Unterschreitung der Mindestertragsschwelle den Vorrang der Natur regelt.

„Das Landschaftsbild im Umfeld der Anlagen wird mit mittel bis hoch bewertet. Eine Reduzierung der Ersatzzahlung aufgrund der **grenzwertigen Windverhältnisse** wird nicht anerkannt. Je näher sich die Windverhältnisse dem unteren Grenzwertbereich nähern, desto gleichrangiger bzw. – bei Unterschreitung des Grenzwertes – desto hochrangiger ist das Landschaftsbild zu gewichten“.

Der hier erwähnte untere Grenzwertbereich bedarf einer Quantifizierung, welche naheliegenderweise der im Windenergieerlass definierten Mindestertragsschwelle entsprechen muss. Bei Unterschreitung dieses Grenzwertes, dieser Schwelle müssen die beiden Genehmigungen mit dem Vorbehalt wie unter Absatz 2.5 dieses Widerspruchs ergänzt werden.

4.1 Rotmilan-Dichtezentrum

Länge-Anwohner haben in den letzten Tagen über 20 Vogel-Horste fotografiert, georeferenziert und in Google-Maps zusammen mit den Geo-Standorten der geplanten WEA erfasst. Mit Sicherheit sind in diesen Horsten 7 Milanhorste enthalten, welche wie die anderen Horste auch, alle innerhalb des 1000 Meter-Radius von den geplanten WEA liegen.

Die Genehmigung für Green City Energy enthält unter B2. Artenschutzrechtliche Prüfung Vögel folgenden Absatz:

Im Jahr 2016 wurde im Bereich des geplanten Windparks jedoch ein zusätzlicher Rotmilan-Horst innerhalb des 1000 m-Radius um die geplanten Anlagen 3, 4 und 5 festgestellt. Da die Raumnutzungsanalyse (RNA) zum Rotmilan im Jahr 2015 erfolgte, 2016 aber das neue Milanrevier innerhalb des 1000 m-Radius festgestellt wurde (ca. 600- 800 m zu den drei Standorten 3 bis 5), ist gemäß den LUBW-Hinweisen eine **fachgutachterliche Einschätzung zur Raumnutzung nicht ausreichend**.

Die seit Publikation der Genehmigung durch Länge-Anwohner festgestellten Horste zeigen im direkten kartografischen Vergleich zu den „unabhängigen Artenschutzrechtlichen Gutachten“ der Projektträger eine größere Anzahl von Horsten im 1000 m-Radius, mit Entfernungen zu WEA-Standorten von teilweise unter 200 Metern.

Die Bewilligungen sind deshalb wie folgt zu ergänzen:

Auf Grund des vom LUBW kartierten Rotmilan-Dichtezentrums müssen die Projektträger je einen Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahme gem. §45 Abs. 7 S.1 Nr. 5 BnatSchG einreichen. Zusätzlich lässt das LRA zur Sicherstellung des Artenschutzes ein selbstfinanziertes, unabhängiges Artenschutzrechtliches Gutachten erstellen. Das Gutachten wird nicht von Gutachtern erstellt werden, welche schon für Solarcomplex und Green-City-Energy in dieser Sache tätig waren.

Bis zum Vorliegen des Gutachtens werden keine Baufreigaben erteilt.

Wir bitten Sie höflich um Prüfung dieses Widerspruchs und Bekanntgabe eines Erörterungstermins. Bitte leiten Sie unseren Widerspruch an die in Ihren Genehmigungen aufgeführten Amtsstellen weiter.

Mit freundlichem Gruß

Ueli Joss

Forum für regenerative Energien im Einklang mit Mensch und Natur

Kopien an: RPF Freiburg, Kompetenzzentrum Energie, Herrn S. Oser
Frau G. Stiefel, Verein Mensch Natur